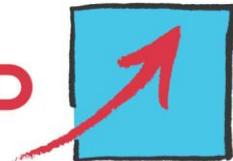


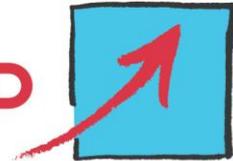
Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Nationaltrainer Leichtathletik – Hammerwurf

Siart + Team Treuhand
1160 Wien
Enenkelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at

Jetzt neu: www.sport-steuer.at

SIART+TEAM TREUHAND





Teil 4 – Pensionisten

Die Abrechnung im Sportverein – kurz und bündig

Pensionisten im Sport – doch noch eine Vereinfachung!

Seit 14. Juli ist die Infobroschüre von Finanzministerium und Sozialversicherung zur Reisekostenpauschale (PRAE) im Sport offiziell im Internet (auf www.bmf.gv.at oder einfach auf www.sport-steuer.at).

Entgegen früherer Stellungnahmen des Sozialministeriums und der Sozialversicherungsträger ist die **60-540-Euro-Reisekostenpauschale für Pensionisten nun doch anwendbar!**

Im Steuerrecht hat schon bislang kein Problem bestanden, da die Nebenberuflichkeit dort keine Bedingung für die Pauschale ist. Im ASVG ist hingegen gefordert, dass die Tätigkeit im Sport „nicht den

Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet“ (ASVG §49 Abs3 Z28).

Entscheidend: Die Pension gilt zwar nicht als Hauptberuf, da ein Zeitkriterium von der Sozialversicherung angewendet wird, aber **wenn die Einnahmen im Sport niedriger sind als** die anderen Einkünfte (also **Pension**, etc.), dann ist für die Tätigkeit als Sportler, Trainer etc. die **Reisekostenpauschale anwendbar!**

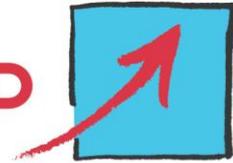
Hier eine kleine Überblickstabelle:

Tätigkeit und Beträge		PRAE gilt bei der Steuer	PRAE gilt bei der SV
1	Pensionist ist Trainer (als Dienstnehmer). Pension (z.b. 1.000 €) > Trainer (z.b. 540 €)	JA	JA
2	Pensionist ist Trainer (als Dienstnehmer). Pension (z.b. 500 €) < Trainer (z.b. 540 €)	JA	Nein
3	Pensionist ist Schiedsrichter (Werkvertrag). Pension (z.b. 1.000 €) > Schiri (z.b. 540 €)	JA	Nein, aber GSVG
4	Pensionist ist Schiedsrichter (Werkvertrag). Pension (z.b. 500 €) < Schiri (z.b. 540 €)	JA	Nein, aber GSVG

Erläuterungen -

Ad 1: Wenn die Grenzen von 60 Euro pro Tag und 540 Euro pro Monat nicht überschritten werden muss der Verein nur das PRAE-Formular verwenden. Er muss keine Anmeldung bei der Krankenkasse durchführen. Wenn die 60/540-Euro Grenzen nicht überschritten werden, ist der Pensionist nicht steuerpflichtig und es fallen keine SV-Beiträge an.

Ad 2: Die Reisekostenpauschale im Sport ist höher als die nicht-sportlichen Einnahmen (Pension, etc.). Dementsprechend ist die Tätigkeit im Sport der Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen. Der Verein muss eine Anmeldung bei der Krankenkasse machen und ein Lohnkonto führen, da die Einnahmen im Sport höher als die Pension sind – es handelt sich somit um die Haupteinnahmequelle. Der Pensionist ist nur dann steuerpflichtig wenn er mehr als 60/540 Euro erhält. Er ist sozialversicherungspflichtig. Diese Beiträge sind vom Verein einzubehalten und abzuführen.



Teil 4 – Pensionisten

Ad 3 und 4: Der Pensionist ist als Werkvertragsnehmer Selbständig. Er ist nur dann steuerpflichtig wenn er mehr als 60/540 Euro erhält. Er ist sozialversicherungspflichtig, wenn sein Jahresgewinn mehr als 4.395 € beträgt (Neuer Selbständiger). Er hat zur Ermittlung seines Gewinns eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu machen. Die Reisekostenpauschale gilt bei der Sozialversicherung in diesem Fall nicht, da es im GSVG (Sozialversicherungsgesetz der Selbständigen) keine entsprechende Regelung gibt.

Fazit: Da in den meisten Fällen und Sportarten pro Monat wohl nicht mehr als 540 Euro an Pensionisten ausbezahlt wird, ist mit der Einsicht der Sozialversicherungsträger ein großes Problem beseitigt!

Achtung: Bei der **vorzeitigen Alterspension, Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, Ausgleichszulage** u.Ä. sind - **genauso wie beim Arbeitslosengeld** - im Einzelfall die Regelungen über einen möglichen Pensionswegfall zu prüfen. Bei der **vorzeitigen Alterspension** oder während dem **Bezug von Arbeitslosengeld** kommt es zu einem **gänzlichen Wegfall** der Pension bzw. des Arbeitslosengeldes, **wenn mehr als die Geringfügigkeitsgrenze (366,33 €) dazuverdient wird.**

Die Pension ist ein eigenes heikles Thema und kann hier nicht abschließend behandelt werden. Es bedarf einer Prüfung im Einzelfall.